

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 23. April 2012 — Alakor Gabonatermelő és Forgalmazó Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-191/12)

(2012/C 243/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alakor Gabonatermelő és Forgalmazó Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Kann es nach dem Gemeinschaftsrecht — bei einem Vorsteuerabzugsverbot — der Abwälzung der Mehrwertsteuer gleichstehen, wenn ein Steuerpflichtiger eine Beihilfe, mit der auch die Mehrwertsteuer finanziert wird, bzw. eine ergänzende staatliche Beihilfe zum Ausgleich der nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer erhalten hat?
2. Sollte die Frage bejaht werden: Gilt dies auch, wenn der Steuerpflichtige die Beihilfe nicht von dem Mitgliedstaat oder der Finanzbehörde des Mitgliedstaats erhalten hat und sie stattdessen — auf der Grundlage des mit dem Beihilfegewährenden geschlossenen Vertrags — aus Beihilfemitteln der Union und dem Zentralhaushalt des Mitgliedstaats gezahlt wurde?
3. Werden die Grundsätze der Erstattung auf der Grundlage der Steuerneutralität, der Effektivität, der Äquivalenz und der Gleichbehandlung sowie das Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung beachtet, wenn die Finanzbehörde des Mitgliedstaats — aufgrund einer Regelung des Rechts auf Vorsteuerabzug, die gegen das Recht der Union verstößt — dem Antrag des Steuerpflichtigen auf Erstattung oder Schadens-

ersatz nur in Höhe des Teils oder des Anteils stattgibt, der nicht zuvor mit der in den ersten beiden Fragen genannten Beihilfe finanziert wurde?

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te 's Gravenhage (Niederlande), eingereicht am 30. April 2012 — Innoweb BV/Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV

(Rechtssache C-202/12)

(2012/C 243/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te 's Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Innoweb BV

Beklagte: Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Weiterverwendung (Verfügbarmachung) der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts einer über eine Internetseite bereitgestellten (Online-)Datenbank durch einen Dritten vorliegt, wenn dieser Dritte es der Öffentlichkeit *ermöglicht*, über eine von ihm bereitgestellte spezifische Meta-Suchmaschine die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank ‚in Echtzeit‘ zu durchsuchen, indem der Suchauftrag eines Nutzers — in den Suchmechanismus der die Datenbank bereitstellenden Internetseite ‚übersetzt‘ — durchgeführt wird?
2. Falls nein: Verhält es sich anders, wenn dieser Dritte nach Erhalt der Ergebnisse des Suchauftrags an jeden Nutzer einen sehr geringen Teil des Inhalts der Datenbank im Format seiner eigenen Internetseite übermittelt oder anzeigt?